

Synopse zur Satzung der Allianz SE mit den vorgeschlagenen Änderungen

Derzeitige Fassung der Satzung mit vorgeschlagenen Änderungen (blau = Ergänzung; rot = Streichung; grün = Verschiebung)	Anmerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Firma und Sitz	Um den derzeitigen § 1 übersichtlicher zu gestalten, wird sein Regelungsinhalt in der vorgeschlagenen Fassung im Wesentlichen auf drei Paragraphen (§§ 1 bis 3) aufgeteilt. § 1 regelt nur die Firma und Sitz der Gesellschaft.
(1) —Die Gesellschaft trägt die Firma Allianz SE und hat ihren Sitz in München.	

<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 des derzeitigen § 1 werden in einen eigenständigen § 2 überführt, sprachlich präzisiert und neu geordnet, ohne dass sich hieraus materielle Änderungen ergeben würden.</p>
<p>(2)(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.</p> <p>Als Rückversicherer übernimmt, sowie die Gesellschaft Rückversicherung vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie und sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Zum Zweck der Anlage von Finanzmitteln kann sich die Gesellschaft an Unternehmen jeglicher Art beteiligen.</p>	<p>In § 2 Absatz 1 werden nun zwei Unternehmensgegenstände aufgeführt: Die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe sowie die Rückversicherung.</p> <p>Die bisher im gleichen Absatz aufgeführte Feststellung, dass die Gesellschaft Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken und sonstigen Unternehmen hält, wird in eine Ermächtigung zur Beteiligung zu Finanzanlagezwecken umgewandelt. Hiermit wird den seit der Gründung der Allianz SE zwischenzeitlich geänderten Beteiligungsstrukturen der Gesellschaft Rechnung getragen.</p>
<p>(3)(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, insbesondere zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich</p>	<p>§ 2 Absatz 2 stellt eine Annexregelung zu Absatz 1 dar. Mit den vorgesehenen Änderungen wird der Wortlaut dieser Annexregelung an die bei anderen börsennotierten Gesellschaften übliche Formulierung angenähert.</p>

<p>Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.</p>	
<p>§ 3 Bekanntmachungen und Informationen</p>	
<p>(4)(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Mit der Abschaffung der gedruckten Ausgabe des Bundesanzeigers wurde der „elektronische Bundesanzeiger“ in „Bundesanzeiger“ umbenannt. Mit der vorgeschlagenen Streichung wird diesem Umstand Rechnung getragen.</p>
<p>(2) Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.</p>	
<p>(5) — Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Die Regelung zum Geschäftsjahr ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung relevant und wird folglich in Abschnitt VI. (Jahresabschluss und Gewinnverwendung) überführt (s. § 17).</p>
<p>II. Grundkapital und Aktien</p>	
<p>§ 2 § 4 Gezeichnetes Kapital und Aktien</p>	

<p>(1) Das Grundkapital beträgt EUR 1.169.920.000. Es ist eingeteilt in 386.166.676 Stückaktien. Jede Stückaktie hat eine Stimme. Das Grundkapital der Gesellschaft wird erbracht durch Formwechsel der Allianz Aktiengesellschaft in die Allianz SE im Wege der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, auf die Allianz Aktiengesellschaft.</p>	<p>Die Regelung, dass jede Aktie eine Stimme gewährt, findet sich nun in § 14, in dem die Regelungen zum Stimmrecht in der Hauptversammlung gebündelt werden.</p>
<p>(2) Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft wird die ordnungsgemäß beantragte Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie es aus außerordentlichen Gründen im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält; die Gründe werden dem Antragsteller bekannt gegeben.</p>	
<p>(3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie Gewinnanteilsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist.</p>	<p>In § 4 Absatz 3 wird klargestellt, dass neben dem Anspruch auf Verbriefung von Anteilen auch der Anspruch auf Verbriefung von Gewinnanteilsscheinen ausgeschlossen ist. Die Regelung wird außerdem sprachlich vereinfacht.</p>
<p>§ 5 Genehmigtes Kapital</p>	
<p>(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder</p>	

Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 467.968.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Die Summe der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 nicht übersteigen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 ~~Abs.~~ Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der

Allianz SE ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;

- wenn die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 ~~Abs.~~Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 ~~Abs.~~Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 ~~Abs.~~Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

<p>Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.</p> <p>Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.</p> <p>Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.</p>	
<p>(4)(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur an Personen, die in einem</p>	

<p>Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, ausgegeben werden. Die neuen Aktien können über Kreditinstitute oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllen, ausgegeben werden.</p> <p>Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.</p>	
<p>§ 6 Bedingtes Kapital</p>	
<p>(5)Das Grundkapital ist um bis zu EUR 116.992.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten), die die Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2022 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am</p>	

<p>Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.</p>	
<p>(6) (aufgehoben)</p>	
<p>(7) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.</p>	<p>Die Regelung zur Gewinnberechtigung neuer Aktien erfolgt jetzt in § 19, der auch die übrigen Regelungen zur Gewinnverwendung enthält.</p>
<p>§ 3</p>	
<p>(1) — Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.</p>	<p>Der Ausschluss der Anteilsverbriefung wird nun in § 4 Absatz 3 geregelt (s. oben Anmerkung zu § 4 Absatz 3).</p>
<p>(2) — Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine werden auf den Inhaber ausgestellt.</p>	<p>Da, wie in § 4 Absatz 3 klargestellt, die Verbriefung von Gewinnanteilscheinen ausgeschlossen ist und damit individuelle</p>

	Gewinnanteilscheine nicht ausgestellt werden, kann diese Satzungsregelung ersatzlos gestrichen werden.
§ 3 a	
<p>Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ohne Weiteres;</p> <p>b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;</p> <p>c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.</p>	<p>Die Regelung zur Begrenzung von Fremdbesitzeintragungen im Aktienregister in § 3a der derzeitigen Satzung wird aufgehoben. Durch die Begrenzung sollte ein Anreiz geschaffen werden, die „wahren“ Aktionäre anstelle der jeweiligen Depotbanken in das Aktienregister eintragen zu lassen. Mittlerweile wurde das Recht der Gesellschaften zur Identifikation ihrer Aktionäre durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) gesetzlich gestärkt. Die Allianz SE strebt auch künftig eine möglichst weitgehende Eintragung sämtlicher Aktionäre in das Aktienregister an, hält aber die satzungsmäßige Begrenzung bei Fremdbesitzeintragungen angesichts der rechtlichen Entwicklung nicht mehr für erforderlich. Die Regelung wird daher ersatzlos gestrichen. Eine Beschränkung der Aktionärsrechte ist mit dieser vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden.</p>

<p>Die Rechte der Gesellschaft nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt. Die Regelungen dieses § 3a gelten ab dem 1. Januar 2010 und sind von diesem Zeitpunkt an auch auf bestehende Eintragungen anzuwenden.</p>	
<p>• II. — Organe</p>	<p>Der rein deklaratorische Abschnitt II. der derzeitigen Satzung wird ersatzlos gestrichen. Aus den Abschnitten III. bis V. der vorgeschlagenen Fassung wird hinreichend ersichtlich, dass die Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung sind.</p>
<p>§ 4</p>	
<p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Vorstand — der Aufsichtsrat sowie — die Hauptversammlung. 	

III. Vorstand	
§ 5 § 7 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vertretung	
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.	
(2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	Die Vertretungsregelung wird in Absatz 3 verschoben, um dem sachlichen Zusammenhang zwischen den Absätzen 1 (zur Zusammensetzung) und 2 (zur Amtsdauer des Vorstands) Rechnung zu tragen.
(3) —Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.	
(3) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	S. oben Anmerkung zu § 7 Absatz 2.
§ 8 Beschlussfassung	

<p>(4)(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied – an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch elektronische Medien im Wege elektronischer Kommunikation abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.</p>	
<p>(5)(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>Mit der vorgesehenen Änderung wird die Regelung sprachlich vereinfacht. Der Inhalt der Regelung ändert sich hierdurch nicht.</p>
<p>(6)(3) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Vetorecht). Übt der Vorstandsvorsitzende sein Vetorecht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.</p>	
<p>IV. Aufsichtsrat</p>	
<p>§ 6 § 9 Zusammensetzung und Amtsdauer</p>	

<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen.</p>	
<p>(2) Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit werden die Regelungen zur Bestellung in einen eigenständigen, neuen Absatz 2 überführt.</p>
<p>§ 7</p>	
<p>(1)(3) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl von Anteilseignervertretern eine kürzere Amtszeit bestimmen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass die in der Satzung geregelte Regelamtszeit sowohl für die Arbeitnehmervertreter als auch für die Anteilseignervertreter gilt, aber nur letztere durch die Hauptversammlung bestellt werden.</p> <p>Nachdem nur Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung bestellt werden, kann die Hauptversammlung auch nur für die Anteilseignervertreter eine kürzere Amtszeit bestimmen, weshalb vorgeschlagen wird, dies klarstellend zu ergänzen.</p>

<p>(2)(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.</p>	
<p>(3)(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt.</p>	<p>Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds muss die Wahl eines Nachfolgers bisher zwingend für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen. Die Regelung wird ergänzt, um der Hauptversammlung die Bestimmung einer kürzeren oder längeren Amtszeit (im Rahmen der satzungsmäßigen Höchstbestelldauer) zu ermöglichen.</p>
<p>§8§10 Vorsitz und Beschlussfassung</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.</p>	
<p>(2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Beschlussfassung aufgefordert sind und entweder mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder mindestens neun Mitglieder an</p>	

<p>der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.</p>	
<p>(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid), sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.</p>	
<p>(4) Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern.</p>	<p>Der derzeitige § 10 zur Änderungsmöglichkeit der Satzungsfassung durch den Aufsichtsrat wird inhaltlich unverändert in § 10 Absatz 4 überführt.</p>
<p>§ 9§11 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p>	
<p>(1) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:</p> <p>a) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 10 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt.</p>	

<p>b) Veräußerung von Beteiligungen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) an einer Konzerngesellschaft, sofern diese durch die Veräußerung aus dem Kreis der Konzernunternehmen ausscheidet und wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert der veräußerten Beteiligung 10 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt.</p> <p>c) Abschluss von Unternehmensverträgen.</p> <p>d) Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftssegmente, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.</p>	
<p>(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.</p>	
<p>§10</p>	
<p>Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern.</p>	<p>S. oben Anmerkung zu § 10 Absatz 4.</p>

<p>§11§12 Vergütung</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 450.000 und jeder Stellvertreter in Höhe von EUR 225.000.</p>	
<p>(2) Jedes Mitglied eines Ausschusses, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses, erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 25.000, der Vorsitzende des Ausschusses eine solche von EUR 50.000. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 75.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 150.000. Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 12.500, der Vorsitzende eine solche von EUR 25.000.</p>	
<p>(3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 1.000. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.</p>	
<p>(4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden</p>	

<p>angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.</p>	
<p>(5) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist jeweils zeitanteilig nach Ablauf eines Quartals zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.</p>	
<p>(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit angefallenen Auslagen. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.</p>	
<p>(7) Die Regelungen dieses § 11 gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2023.</p>	<p>Der Zeitpunkt der erstmaligen Geltung der Vergütungsregeln liegt mittlerweile in der Vergangenheit und kann folglich ersatzlos gestrichen werden.</p>

<h2>V. Hauptversammlung</h2>	<p>Der in der aktuellen Fassung der Satzung aus zwei Paragraphen bestehende Abschnitt V. zur Hauptversammlung wird zur besseren Lesbarkeit weiter untergliedert und umfasst nunmehr vier Paragraphen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 13, der die Regelungen zur Organisation der Hauptversammlung enthält, • § 14, in dem sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an und dem Stimmrecht in der Hauptversammlung gebündelt werden, • § 15, der die Versammlungsleitung regelt und • § 16, der sich mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung befasst. <p>Änderungen oder Beschränkungen der Rechte der Aktionäre sind damit nicht verbunden.</p>
<p>§12§13 Organisation</p>	
<p>(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.</p>	
<p>(2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 Kilometern davon</p>	

<p>oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.</p>	
<p>(3) (bewusst freigehalten)</p> <p>Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.</p>	<p>Nachdem § 13 der vorgeschlagenen Fassung die Organisation der Hauptversammlung regelt, soll in diesem Paragraphen die Ermächtigung zur Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen eingefügt werden. Hierüber wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt (Tagesordnungspunkt 10) Beschluss gefasst. Vor diesem Hintergrund wird § 13 Absatz 3 in der vorgeschlagenen Fassung freigehalten.</p> <p>Gleichzeitig wird die Regelung zur Anmeldung zur Hauptversammlung in § 14 der vorgeschlagenen Fassung verschoben (s. unten Anmerkung zu § 14 Absatz 2). § 14 der vorgeschlagenen Fassung wird keine Bestimmung mehr zur Bekanntmachung des Anmeldeschlusstags enthalten, denn eine Pflicht zur Bekanntmachung ergibt sich bereits aus dem Gesetz (vgl. § 121 Absatz 3 S. 3 Nr. 1 AktG).</p>
<p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.</p>	<p>Die Zulassung der audiovisuellen Übertragung einer Präsenzversammlung fällt gemäß § 13 Absatz 2 der derzeitigen Satzungsfassung in den Zuständigkeitsbereich des Versammlungsleiters. Nachdem die Einladung zur Hauptversammlung, wie auch die übrige Vorbereitung der Hauptversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fällt,</p>

	wird die Entscheidungskompetenz über eine audiovisuelle Übertragung, die ebenfalls im Vorfeld einer Hauptversammlung vorbereitet werden muss, auf den Vorstand verlagert und in § 13 verortet.
§ 14 Teilnahme- und Stimmrecht	
(4) (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.	
(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmen.	Die derzeitige Regelung zur Anmeldung wird in § 14 überführt. Die Regelung wird zugleich sprachlich vereinfacht und außerdem klargestellt, dass die Anmeldung in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zugehen muss. Eine Änderung der Anmeldungspraxis ist durch diese Klarstellung nicht beabsichtigt. Anmeldungen zu Hauptversammlungen werden auch künftig über den Online-Service und unter der in der Einberufung hierfür genannten Anschrift möglich sein.
(3) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.	Die derzeitige Regelung zum Stimmrecht wird in § 14 überführt.
(5) (4) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die der	Die Satzungsregelung zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte wird in der vorgeschlagenen Fassung gekürzt, ohne dass

<p>Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.</p>	<p>hiermit eine materielle Änderung verbunden ist. Die Kürzung trägt lediglich dem Umstand Rechnung, dass Aktiengesellschaften bereits aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften dazu verpflichtet sind, die Erteilung einer Bevollmächtigung in Textform, d.h. auf elektronischem Wege, zu ermöglichen (vgl. § 134 Absatz 3 S. 3 AktG). Ferner sind sie verpflichtet, in der Einberufung Angaben zum Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten zu treffen (s. § 121 Absatz 3 S. 3 Nr. 2 lit. a) AktG). Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ist es ausreichend, in der Satzung auf die Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte „nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften“ zu verweisen.</p>
<p>(6)(5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.</p>	
<p>(7)(6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.</p>	
<p>(8) — Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort</p>	<p>S. oben Anmerkung zu § 13 Absatz 3.</p>

<p>der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelung dieses § 12 Abs. 8 gilt für zwei Jahre ab ihrer Eintragung in das Handelsregister.</p>	
<p>(9)(7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.</p>	
<p>§ 13§15 Versammlungsleitung</p>	
<p>(1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.</p>	
<p>(2) — Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.</p>	<p>S. oben Anmerkung zu § 13 Absatz 4.</p>
<p>(3)(2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>§ 13 Absatz 3 der aktuellen Fassung wird der besseren Lesbarkeit halber in zwei Absätze aufgeteilt und sprachlich angepasst, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben würden.</p>

<p>(3) Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Redner: Ferner kann er bestimmen und ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.</p> <p>Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.</p>	<p>S. oben Anmerkung zu Absatz 2.</p>
<p>§ 16 Beschlussfassung</p>	
<p>(4)(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.</p>	<p>§ 13 Absatz 4 der aktuellen Fassung wird der besseren Lesbarkeit halber in drei Absätze aufgeteilt und sprachlich angepasst, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben würden.</p>
<p>(2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. bzw., s Sofern mindestens die</p>	<p>S. oben Anmerkung zu Absatz 1.</p>

Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, genügt, soweit gesetzlich zulässig, der die einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	
(3) Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.	
VI. Jahresabschluss, und Gewinnverwendung	
§ 17 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Die Regelung zum Geschäftsjahr wird thematisch passender in § 17, in den Abschnitt betreffend Jahresabschluss und Gewinnverwendung, überführt.
§ 14 § 18 Jahresabschluss	
Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den	

<p>Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p>	
<p>§15§19 Gewinnverwendung</p>	
<p>(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.</p>	
<p>§16</p>	
<p>(2) Soweit die Gesellschaft oder ihre Rechtsvorgängerin, die Allianz AG, Genussrechte gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Genussrechtsinhaber ein Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.</p>	<p>Der Verweis auf die Rechtsvorgängerin wird ersatzlos gestrichen, da die Allianz AG keine Genussrechte gewährt hat, aus denen sich für die Genussrechtsinhaber ein Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn ergeben könnte.</p>
<p>§17</p>	

<p>(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.</p>	
<p>(4) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG bestimmt werden.</p>	<p>Die Regelung zur Gewinnberechtigung bei Kapitalerhöhungen wird von § 2 Absatz 7 der aktuellen Fassung in § 19 überführt, da dieser Paragraph auch die übrigen Regelungen zur Gewinnverwendung enthält.</p>

<h2>VII. Schlussbestimmungen</h2>	
<p>§18§20 Gründungsaufwand und Sondervorteile</p>	
<p>(1) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni (im Folgenden auch RAS) und der Allianz Aktiengesellschaft beträgt EUR 95.000.000.</p>	<p>§ 20 enthält Angaben zum Gründungsaufwand der Allianz SE sowie den Sondervorteilen, die im Rahmen der Gründung der Allianz SE im Jahr 2006 gewährt worden sind. Im Vergleich zu § 18 der aktuellen Fassung werden diejenigen Angaben ersatzlos gestrichen, die nicht rechtlich zwingend in der Satzung der Gesellschaft aufzuführen sind und die bei der Gründung der Allianz SE lediglich freiwillig, d.h. zu Informationszwecken in die Satzung aufgenommen wurden. Dies sind Angaben zu im Jahr 2005 erfolgten bzw. im Jahr 2006 beabsichtigten Bestellungen in die Organe der RAS Italia SpA bzw. der Allianz SE.</p>

(2) Im Rahmen des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in die Allianz SE im Wege der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft sind folgende Vorteile gewährt worden:

a) RAS Aktienoptionsplan 2004

Einem geschäftsführenden Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie weiteren in Italien beschäftigten Führungskräften der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, wurde anlässlich der Verschmelzung das Recht eingeräumt, ihre im Jahr 2004 gewährten Aktienoptionen vorzeitig – d.h. während der Laufzeit eines öffentlichen Barangebots der Allianz Aktiengesellschaft zum Erwerb von Aktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni vom 20. Oktober 2005 bis zum 23. November 2005 und nicht erst während des ursprünglich bestimmten Ausübungszeitraums für die Aktienoptionen vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2011 – auszuüben. Von diesem Recht haben alle Berechtigten Gebrauch gemacht, mit der Folge, dass RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni diesen Berechtigten insgesamt 680.000 Stammaktien der

RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zum Ausübungspreis von EUR 14,324 je Stammaktie der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni gewährt hat. Die Namen der Berechtigten und die Anzahl der von diesen erworbenen Aktien ergeben sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.

b) RAS Aktienoptionsplan 2005

Ein geschäftsführendes Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie weitere in Italien beschäftigte Führungskräfte der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, haben im Februar 2005 als Teil ihrer Vergütung aufgrund eines Aktienoptionsplans 1.200.000 Aktienoptionen erhalten, die zum Erwerb der gleichen Anzahl Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zu einem Preis von EUR 17,085 je Aktie berechtigen. Der Ausübungspreis entspricht dem Durchschnittskurs der Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Monat vor der Ausgabe der Optionen, d.h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Nach den Ausgabebedingungen sind die Aktienoptionen vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012 ausübbar, vorausgesetzt

dass (i) die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80 % ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht, und (ii) im Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Aktienoptionen der Preis der Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni mindestens 10 % über dem Durchschnittskurs vom Januar 2005 liegt (d.h. mindestens bei EUR 18,794).

Aufgrund des Ausscheidens bestimmter Berechtigter unter diesem Aktienoptionsplan hat sich die Zahl der ausübzbaren Aktienoptionen von 1.200.000 auf 953.000 verringert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden diese Aktienoptionen wie folgt umgestellt: Die Berechtigten erhalten das Recht, bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE anstatt 953.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zu erwerben. Die Namen der Berechtigten und die Anzahl der diesen zustehenden Optionsrechte ergeben sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist. Der Ausübungspreis beträgt dabei EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE und entspricht dem Durchschnittskurs der Allianz-Aktien im gleichen Referenzzeitraum der für die Festlegung des ursprünglichen Ausübungspreises für die Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni maßgeblich war, d.h. im

Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Die Anzahl der Aktien der Allianz SE, die bei Ausübung der Optionen an die Berechtigten zu liefern ist, berechnet sich nach dem Verhältnis des Ausübungspreises für die Stammaktie der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zum Ausübungspreis für die Aktie der Allianz SE. Ausübungsbedingung ist, dass die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80 % ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht.

~~e) Bestellung zum Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Allianz SE~~

~~Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Allianz SE, davon auszugehen ist, dass die ab 1. Januar 2006 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Allianz AG zu Vorständen der Allianz SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Allianz AG ab 1. Januar 2006 sind Michael Diekmann, Dr. Paul Achleitner, Clement Booth, Jan R. Carendi, Enrico Cucchiani, Dr. Joachim Faber, Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht, Jean-Philippe Thierry, Dr. Herbert Walter und Dr. Werner Zedelius.~~

~~Darüber hinaus sollen Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Allianz AG zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE bestellt werden (siehe § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1).~~

~~d) Bestellung zu Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RAS Italia S.p.A.~~

~~Ferner wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni bereits vor Wirksamwerden der Verschmelzung im Zuge der Ausgliederung des Geschäfts der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die RAS Italia S.p.A., Mailand, Italien (zukünftig firmierend unter RAS S.p.A.) zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RAS Italia S.p.A. (zukünftig firmierend unter RAS S.p.A.) bestellt wurden. Dies sind für den Verwaltungsrat der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni bzw. der RAS Italia S.p.A. Giuseppe Vita, Michael Diekmann, Paolo Vagnone, Paolo Biasi, Detlev Bremkamp, Carlo Buora, Vittorio Colao, Nicola Costa, Rodolfo De Benedetti, Klaus Dührkop, Pietro Ferrero, Francesco Micheli, Salvatore Orlando, Dr. Helmut Perlet, Giampiero Pesenti, Andrea Pininfarina, Gianfelice Rocca und Carlo Salvatori, wobei Herr Detlev Bremkamp und Herr~~

<p>Klaus Duehrkop mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 ausscheiden. Ihnen folgen Enrico Cucchiani und Dr. Joachim Faber nach. Für das Kontrollorgan Collegio Sindacale der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni bzw. RAS Italia S.p.A. sind dies die Herren Pietro Manzonetto, Paolo Pascot und Giorgio Stroppiana sowie als Ersatzmitglied Michele Carpaneda.</p>	
<p>Anlage 1 zur Satzung der Allianz SE (de)</p> <p>RAS Aktienoptionsplan 2004 RAS Aktienoptionsplan 2005</p> <p>[...]</p>	<p>Nachdem sich Anlage 1 zur Satzung nicht ändert, wird sie hier auch nicht wiedergegeben.</p>